

§ 15 Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung

¹Zur Abnahme der mündlichen Prüfung ist von jedem Fachausschuss eine Kommission zu bilden, die sich jeweils aus fünf Prüfern bzw. Prüferinnen, die dem Fachausschuss angehören sollen, zusammensetzt. ²Das vorsitzende Mitglied des Fachausschusses ist zugleich vorsitzendes Mitglied der betreffenden Kommission.

³Für jeden Prüfer bzw. jede Prüferin ist ein Stellvertreter zu bestellen. ⁴Die in § 13 Abs. 2 bis 4 genannten Voraussetzungen gelten entsprechend.